

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
DER BADEN-WÜRTTEMBERGISCHE WERTPAPIERBÖRSE GMBH FÜR PRIVATKUNDEN
ZUR TEILNAHME AM HANDEL AN DER DIGITAL EXCHANGE
SOWIE FERNABSATZINFORMATIONEN**

INHALT

Allgemeine Geschäftsbedingungen	1
Anlage Marktordnung	7
Anlage Transaktionsentgelte	12
Fernabsatzinformationen	15

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. DEFINITIONEN

Für die Zwecke dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse GmbH für Privatkunden zur Teilnahme am Handel an der Digital Exchange gelten die folgenden Definitionen:

„Allgemeine Geschäftsbedingungen“ bezeichnet diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Baden-Württembergische Wertpapierbörse GmbH für Privatkunden zur Teilnahme am Handel an der Digital Exchange;

„Blockchain“ bezeichnet die der jeweiligen Kryptowährung zugrundeliegende dezentrale Datenbank (distributed ledger);

„Blockchain-Adresse“ bezeichnet eine über den jeweiligen öffentlichen Schlüssel identifizierbare Zuordnungsposition auf der Blockchain;

„blocknox“ bezeichnet die blocknox GmbH mit Sitz in Stuttgart, Geschäftsanschrift: Börsenstr. 4, 70174 Stuttgart;

„blocknox-AGB“ bezeichnet die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der blocknox (Digital Exchange), denen der Teilnehmer zugestimmt hat oder bei denen seine Zustimmung als erteilt gilt;

„BSDEX“ bezeichnet die Boerse Stuttgart Digital Exchange GmbH mit Sitz in Stuttgart, Geschäftsanschrift: Börsenstr. 4, 70174 Stuttgart;

„BWVB“ bezeichnet die Baden-Württembergische Wertpapierbörse GmbH mit Sitz in Stuttgart, Geschäftsanschrift: Börsenstr. 4, 70174 Stuttgart;

„Digital Exchange“ bezeichnet das von der BWVB betriebene multilaterale Handelssystem für den Handel von Kryptowährungen für Privatkunden und institutionelle Kunden;

„Euro-Guthaben“ bezeichnet das von der solarisBank nach Maßgabe der solarisBank-AGB für den Teilnehmer geführte und auf Euro lautende Guthaben;

„Geschäft“ bezeichnet einen Vertrag über den Kauf bzw. Verkauf von Kryptowährungen, der an der Digital Exchange zustande kommt;

„Handelssystem“ bezeichnet das elektronische Handelssystem der Digital Exchange;

„Krypto-Guthaben“ bezeichnet das von der blocknox für den Teilnehmer nach Maßgabe der blocknox-AGB verwahrte Guthaben an Kryptowährungen, zuzüglich der vom Teilnehmer gekauften, aber noch nicht von der blocknox von dem Verkäufer auf den Teilnehmer übertragenen Kryptowährungen, und abzüglich der vom Teilnehmer verkauften, aber noch nicht von der blocknox auf den Erwerber übertragenen Kryptowährungen;

„Kryptowährungen“ bezeichnet die von der BWVB nach Maßgabe der Marktordnung zum Handel an der Digital Exchange einbezogenen Kryptowährungen;

„Marktordnung“ bezeichnet die Marktordnung der BWVB für die Digital Exchange, welche als Anlage Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist;

„Nutzer“ bezeichnet denjenigen Privatkunden, der sich gemäß Ziffer 3.1 registriert hat;

„Privatkunde“ bezeichnet einen Verbraucher im Sinne von § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB);

„Referenzkonto“ bezeichnet das vom Teilnehmer festgelegte Bankkonto, auf welches die solarisBank nach Weisung des Teilnehmers das Euro-Guthaben nach näherer Maßgabe der solarisBank-AGB transferiert;

„solarisBank“ bezeichnet die solarisBank AG mit Sitz in Berlin, Geschäftsanschrift: Anna-Louisa-Karsch-Str. 2, 10178 Berlin;

„solarisBank-AGB“ bezeichnet die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Sonderbedingungen für die Zahlungsabwicklung im Rahmen des Handels an der Digital Exchange der solarisBank, denen der Teilnehmer zugestimmt hat oder bei denen seine Zustimmung als erteilt gilt;

„Technische Bedingungen“ bezeichnet die Technischen Bedingungen der BSDEX zum technischen Anschluss von Privatkunden an die Digital Exchange, denen der Nutzer oder Teilnehmer zugestimmt hat oder bei denen seine Zustimmung als erteilt gilt;

„Teilnehmer“ bezeichnet denjenigen Privatkunden, der den weiteren Registrierungsprozess gemäß Ziffer 3.2 durchlaufen und dem von der BWWB die Berechtigung für den Handel an der Digital Exchange erteilt wurde;

„Transaktionsvolumen“ bezeichnet den Euro-Betrag von ausgeführten Orders oder ausgeführten Teilen von Orders;

„Vertragsverhältnis“ bezeichnet die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Nutzer oder Teilnehmer und der BWWB nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen;

„Website“ bezeichnet die im Internetbrowser unter der Adresse <https://www.bsdex.de> angezeigte Website der BWWB.

2. ANWENDUNGSBEREICH

- 2.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für das Vertragsverhältnis zwischen dem Nutzer oder Teilnehmer und der BWWB.
- 2.2. Sofern sich ein Nutzer nach Maßgabe von Ziffer 3.1 registriert hat, steht dieses Vertragsverhältnis in einem funktionalen Zusammenhang mit dem Vertrag des Nutzers mit der BSDEX. Insoweit bilden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Technischen Bedingungen der BSDEX gemeinsam den rechtlichen Rahmen für den Zugriff des Nutzers auf die Handlungsumgebung der Website zu Informationszwecken.
- 2.3. Sofern ein Teilnehmer den weiteren Registrierungsprozess nach Maßgabe von Ziffer 3.2 durchlaufen hat sowie diesem von der BWWB die Berechtigung zum Handel an der Digital Exchange erteilt wurde, steht dieses Vertragsverhältnis darüber hinaus in einem funktionalen Zusammenhang mit den

Verträgen des Teilnehmers mit der blocknox und der solarisBank. Insoweit bilden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Technischen Bedingungen der BSDEX, die blocknox-AGB und die solarisBank-AGB gemeinsam den rechtlichen Rahmen für den Handel des Teilnehmers an der Digital Exchange.

- 2.4. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nicht für den Handel im regulierten Markt an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse oder den Handel im Freiverkehr an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse.

3. ZUSTANDEKOMMEN, DAUER UND ÄNDERUNG DES VERTRAGSVERHÄLTNISSSES

- 3.1. Für den Zugriff auf die Handlungsumgebung der Digital Exchange zu Informationszwecken ist erforderlich, dass sich der Nutzer mit seinem Namen, seiner E-Mail-Adresse und einem selbstgewählten Passwort auf der Website registriert sowie die angegebene E-Mail-Adresse bestätigt. Eine Registrierung setzt insbesondere das Einverständnis des Nutzers mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Technischen Bedingungen der BSDEX voraus. Nutzer dürfen sich nicht unter der Verwendung unterschiedlicher E-Mail-Adressen mehrfach registrieren. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung des Zugriffs auf die Handlungsumgebung der Digital Exchange zu Informationszwecken. Die BWWB informiert den Nutzer über die erfolgreiche Registrierung über die von ihm angegebene E-Mail-Adresse.
- 3.2. Für den Handel des Teilnehmers an der Digital Exchange ist erforderlich, dass der Teilnehmer den weiteren Registrierungsprozess durchläuft und von der BWWB zur Teilnahme am Handel an der Digital Exchange berechtigt wurde. Voraussetzung ist die Erweiterung bzw. Begründung der folgenden Verträge:
 - Erweiterung des Vertragsverhältnisses nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen um die Berechtigung zur Teilnahme am Handel an der Digital Exchange;
 - Erweiterung des Vertrages mit der BSDEX nach Maßgabe der Technischen Bedingungen der BSDEX um den technischen Anschluss an die Digital Exchange zu Handelszwecken;
 - Abschluss eines Vertrages mit der blocknox nach Maßgabe der blocknox-AGB über die Treuhandverwahrung von Kryptowährungen;
 - Abschluss eines Vertrages mit der solarisBank nach Maßgabe der solarisBank-AGB über die Führung eines Euro-Guthabenskontos zu Abrechnungszwecken.

Weiterhin ist erforderlich, dass die persönlichen Voraussetzungen für den Handel an der Digital Exchange erfüllt werden. Das Angebot der BWWB richtet sich ausschließlich an

Privatkunden, die ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland und die Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben. Es kommt kein Vertragsverhältnis mit Personen zustande, die in den Vereinigten Staaten von Amerika steuerpflichtig sind. Voraussetzung ist ferner die Vollendung des 18. Lebensjahres (Volljährigkeit). Weiterhin ist erforderlich, dass der Handel an der Digital Exchange nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausschließlich für private Zwecke erfolgt. Es ist erforderlich, dass der Teilnehmer im eigenen Namen und ausschließlich für eigene Rechnung handelt, das heißt selbst einziger wirtschaftlich Berechtigter im Sinne des Geldwäschegesetzes (GwG) ist.

Des Weiteren müssen die personenbezogenen Daten vollständig und korrekt angegeben werden sowie die Identitätsprüfung erfolgreich abgeschlossen sein. Jeder Privatkunde kann nur einmal zur Teilnahme am Handel an der Digital Exchange berechtigt werden.

Das Angebot zur Teilnahme am Handel mit Kryptowährungen richtet sich ausschließlich an gut informierte und erfahrene Anleger, die eine hohe Risikobereitschaft mitbringen und finanziell in der Lage sind, Verluste (bis hin zum Totalverlust) zu tragen. Falls ein Teilnehmer sich diesbezüglich unsicher ist, sollte dieser vor der Registrierung einen geeigneten Berater konsultieren. Die BWWB prüft nicht, ob die Teilnahme am Handel mit Kryptowährungen für den Teilnehmer angemessen ist, insbesondere seinen Kenntnissen und Erfahrungen entspricht.

Nach dem erfolgreichen Abschluss des Registrierungsprozesses, einschließlich erfolgreich abgeschlossener Identitätsüberprüfung, informiert die BWWB den Teilnehmer über die von ihm angegebene E-Mail-Adresse über die Erweiterung dieses Vertragsverhältnisses um seine Berechtigung zum Handel an der Digital Exchange. Ein Rechtsanspruch auf Erweiterung dieses Vertragsverhältnisses besteht nicht.

- 3.3. Sofern der Nutzer oder Teilnehmer nicht von seinem gesetzlichen Widerrufsrecht Gebrauch macht, besteht das Vertragsverhältnis ohne eine Mindestlaufzeit auf unbestimmte Zeit, bis es nach Maßgabe von Ziffer 10 beendet wird. Informationen zum Widerrufsrecht finden sich in den Fernabsatzinformationen der BWWB (siehe Seite 16). Die BWWB setzt die BSDEX und im Fall der Registrierung nach Ziffer 3.2 zusätzlich die blocknox und die solarisBank über einen Widerruf dieses Vertragsverhältnisses in Kenntnis. Im Falle eines Widerrufs entfernt die BWWB zu diesem Zeitpunkt offene Orders aus dem Handelssystem; Ziffer 10.6 gilt entsprechend.
- 3.4. Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bietet die BWWB dem Nutzer oder dem Teilnehmer spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform per E-Mail an die hinterlegte E-Mail-Adresse an und macht die Änderung auf ihrer Webs-

ite bekannt. Der Nutzer oder Teilnehmer kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Nutzers oder Teilnehmers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird die BWWB in ihrem Angebot besonders hinweisen.

4. HANDEL MIT KRYPTOWÄHRUNGEN

- 4.1. Nach der Erteilung der Berechtigung zur Teilnahme am Handel an der Digital Exchange kann der Teilnehmer am Handel an der Digital Exchange teilnehmen, um Kryptowährungen zu kaufen und zu verkaufen. Der Handel erfolgt nach näherer Maßgabe der Marktordnung.
- 4.2. Die Übermittlung einer Kauforder an die Digital Exchange setzt voraus, dass der Teilnehmer über ein Euro-Guthaben verfügt, welches mindestens dem voraussichtlichen Transaktionsvolumen zuzüglich dem voraussichtlichen Transaktionsentgelt entspricht. Die Übermittlung einer Verkauforder an die Digital Exchange setzt voraus, dass der Teilnehmer mindestens über ein Krypto-Guthaben verfügt, welches dem Ordervolumen entspricht.
- 4.3. Teilnehmer sind nicht befugt, an der Digital Exchange algorithmischen Handel in einer Weise zu betreiben, dass ein Computeralgorithmus die einzelnen Orderparameter automatisch bestimmt. Die BWWB ist berechtigt, einzelne Kunden (Privatkunden und/oder institutionelle Kunden) von dieser Regel auszunehmen, sofern diese bestimmte Voraussetzungen erfüllen.

5. WEITERE LEISTUNGEN

- 5.1. Nutzer und Teilnehmer können die Handelsumgebung der Digital Exchange über die Website im Rahmen der Verfügbarkeit der BWWB (Ziffer 7) zu Informationszwecken nutzen, insbesondere das aktuelle Orderbuch einsehen sowie historische Marktpreise abrufen. Nutzer und Teilnehmer sind jedoch nicht befugt, über die Website bereitgestellte Marktdaten in automatisierter Form ohne Genehmigung der BWWB abzurufen, automatisiert zu verarbeiten oder auf jegliche Art zu veröffentlichen.
- 5.2. Teilnehmer können insbesondere die folgenden Nebenleistungen in Anspruch nehmen:
 - Dem Teilnehmer wird auf der Website der aktuelle Stand seines Krypto-Guthabens angezeigt und die Möglichkeit geboten, eine Auszahlung von Kryptowährungen an seine Blockchain-Adresse zu initiieren. Für die Verwahrung der Kryptowährungen und die Auszahlung ist ausschließlich die blocknox nach Maßgabe der blocknox-AGB verantwortlich. Die BWWB schuldet weder die Durchführung dieser Leistungen noch garantiert sie für deren Erfolg.

- Ferner wird dem Teilnehmer über die Website der aktuelle Stand seines Euro-Guthabens angezeigt und die Möglichkeit geboten, eine Rückzahlung von Euro auf sein Referenzkonto zu initiieren. Die BWWB wird einen entsprechenden Rückzahlungsauftrag des Teilnehmers an die solarisBank weiterleiten. Für die Verwaltung des Euro-Guthabens und die Durchführung der Rückzahlung ist ausschließlich die solarisBank nach Maßgabe der solarisBank-AGB verantwortlich. Die BWWB schuldet weder die Durchführung dieser Leistungen noch garantiert sie für deren Erfolg.

5.3. Soweit die BWWB Informationen über Kryptowährungen zur Verfügung stellt, sind diese lediglich allgemeiner Natur und keine individuellen Hinweise. Die BWWB gibt keine persönlichen Empfehlungen zum Kauf oder Verkauf von Kryptowährungen ab; insbesondere erbringt die BWWB keine Anlageberatung.

6. TRANSAKTIONSENTGELTE

6.1. Soweit die BWWB Kauf- oder Verkaufsaufträge eines Teilnehmers mit anderen Aufträgen zu Geschäften zusammenführt, berechnet die BWWB sowohl gegenüber dem Teilnehmer auf der Kaufseite als auch gegenüber dem Teilnehmer auf der Verkaufseite Transaktionsentgelte, deren Art und Umfang im Anhang Transaktionsentgelte (siehe Seiten 12 bis 14) ausgewiesen und erläutert werden.

6.2. Die BWWB tritt sämtliche, der BWWB zukünftig gemäß der vorstehenden Ziffer 6.1 gegenüber dem Teilnehmer zustehenden Ansprüche auf Transaktionsentgelte an die BSDEX ab. Die Abtretungen erfolgen zum jeweiligen Zeitpunkt des Entstehens dieser Ansprüche. Die BSDEX wird die abgetretenen Entgeltansprüche von dem Euro-Guthaben des Teilnehmers einziehen.

7. VERFÜGBARKEIT DER LEISTUNGEN

7.1. Es ist das Ziel der BWWB, ihre Leistungen möglichst unterbrechungsfrei zu erbringen. Eine unterbrechungsfreie Verfügbarkeit ihrer Leistungen kann die BWWB jedoch nicht garantieren. Insbesondere kann die BWWB nicht ausschließen, dass ihre technischen Systeme oder die technischen Systeme eines Dritten, auf welche die BWWB für die Erbringung ihrer Leistungen zurückgreift, vorübergehend nicht ordnungsgemäß funktionieren. In diesen Fällen ist die BWWB berechtigt, die Verfügbarkeit ihrer Leistungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einzuschränken. Die BWWB ist bemüht, die Verfügbarkeit so früh wie möglich wiederherzustellen.

7.2. Darüber hinaus kann die Verfügbarkeit der Leistungen der BWWB auch wegen Wartungsarbeiten an den Systemen der BWWB oder den Systemen eines Dritten eingeschränkt sein. Die BWWB wird sich bemühen, Wartungsarbeiten, soweit möglich, außerhalb der Handelszeiten durchzuführen.

Sofern Wartungsarbeiten auch zu anderen Zeiten durchgeführt werden sollen, ist die BWWB berechtigt, die Verfügbarkeit ihrer Leistungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einzuschränken.

7.3. Die Verfügbarkeit der Leistungen der BWWB kann auch aufgrund einer Störung durch höhere Gewalt, Aufruhr, Krieg, Naturereignisse oder durch sonstige nicht von der BWWB zu vertretende Vorkommnisse eingeschränkt sein. Die BWWB ist in diesen Fällen berechtigt, die Verfügbarkeit nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einzuschränken. Das gilt auch bei entsprechenden Vorkommnissen oder sich entsprechend auswirkenden Eingriffen von hoher Hand.

8. SORGFALTS- UND MITWIRKUNGSPFLICHTEN

8.1. Die Leistungen der BWWB richten sich ausschließlich an gut informierte und erfahrene Anleger, die eine hohe Risikobereitschaft mitbringen und finanziell in der Lage sind, Verluste (bis hin zum Totalverlust) zu tragen (Ziffer 3.2). Sofern ein Teilnehmer diese Voraussetzungen während des Vertragsverhältnisses nicht mehr erfüllt, ist er verpflichtet, die BWWB unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.

8.2. Die Anmeldung über die Website erfordert die Eingabe der Zugangsdaten (E-Mail-Adresse und Passwort) und – für Teilnehmer zusätzlich – die Eingabe einer Mobile-TAN, welche an die vom Teilnehmer angegebene Mobilfunknummer übermittelt wird. Jeder Nutzer und jeder Teilnehmer trägt dafür Sorge, dass das Passwort hohe Qualitätsanforderungen erfüllt (Tipps finden sich unter anderem auf der Internetseite des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) unter der URL https://www.bsi-fuer-buerger.de/BSIFB/DE/Empfehlungen/Passwoerter/passwoerter_node.html). Nutzer und Teilnehmer haben darauf zu achten, dass keine andere Person Kenntnis von diesem Passwort erlangt. Insbesondere sollte das Passwort nicht ungesichert elektronisch gespeichert und ein Ausspähen bei der Eingabe des Passwortes verhindert werden. Teilnehmer haben zudem sicherzustellen, dass keine unbefugten Personen Zugriff auf ihr Mobiltelefon haben. Die BWWB weist ausdrücklich darauf hin, dass jede Person, die in den Besitz der Zugangsdaten gelangt und Zugriff auf das Mobiltelefon des Teilnehmers hat, die Möglichkeit hat, die Leistungen der Website unter dem Namen des Teilnehmers missbräuchlich zu nutzen. Sollte ein Nutzer oder Teilnehmer feststellen, dass eine andere Person Kenntnis von seinem Passwort hat oder hat er einen entsprechenden Verdacht, ist er verpflichtet sein Passwort unverzüglich zu ändern. Ist eine Änderung nicht möglich, muss der Nutzer oder Teilnehmer die BWWB unverzüglich darüber in Kenntnis setzen.

8.3. Für das Vertragsverhältnis wichtige Mitteilungen übermittelt die BWWB auf die bei ihr hinterlegte E-Mail-Adresse des Nutzers oder Teilnehmers. Daher ist es auch insoweit erforderlich, dass Nutzer und Teilnehmer über ein hinreichend sicheres Passwort Zugriff auf ihre E-Mails haben; das unter

Ziffer 8.2 Gesagte gilt entsprechend. Aus Sicherheitsgründen darf das E-Mail-Passwort nicht mit dem Passwort zur Anmeldung auf der Website (Ziffer 8.2) übereinstimmen. Letztendlich ist erforderlich, dass das E-Mail-Postfach und gegebenenfalls auch der Spamordner täglich auf mögliche Mitteilungen von der BWWB überprüft werden.

8.4. Nutzer und Teilnehmer sind verpflichtet, der BWWB Änderungen ihrer hinterlegten personenbezogenen Daten, beispielsweise Name, Wohnsitz und E-Mail-Adresse, unverzüglich mitzuteilen. Aufgrund gesetzlicher Vorgaben kann es erforderlich sein, dass die BWWB über die bereits vorhandenen Daten hinaus weitere Informationen oder Unterlagen anfordert.

8.5. Damit die Leistungen der BWWB möglichst reibungslos genutzt werden können, ist es erforderlich, dass der Nutzer oder Teilnehmer einen aktuellen Internetbrowser mit einer hinreichend leistungsstarken Hardware sowie einer hinreichend schnellen Internetverbindung nutzt. Die BWWB übernimmt keine Verantwortung für die Funktionsfähigkeit und Kompatibilität der vom Nutzer oder Teilnehmer verwendeten technischen Systeme, insbesondere EDV-Anlagen, Datenübertragungsleitungen und Programme, die nicht dem Verantwortungsbereich der BWWB unterliegen.

9. NUTZUNGSSPERRE

9.1. Die BWWB ist berechtigt, dem Nutzer oder Teilnehmer den Zugang zur Handelsumgebung der Digital Exchange nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu sperren, sofern der BWWB Tatsachen bekannt werden, welche die Annahme eines Verstoßes gegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch einen Nutzer oder Teilnehmer, einschließlich eines Verstoßes gegen die Marktordnung durch einen Teilnehmer, rechtfertigen. Die BWWB wird zum Zweck der Klärung des Sachverhalts mit dem Nutzer oder Teilnehmer Kontakt aufnehmen.

9.2. Die BWWB ist berechtigt, den Zugang und damit auch die Möglichkeit zur Teilnahme am Handel auf Veranlassung des Teilnehmers zu sperren, wenn er die BWWB darüber in Kenntnis setzt, dass eine andere Person Kenntnis von seinem Passwort oder seinem E-Mail-Passwort hat oder er einen entsprechenden Verdacht hat (Ziffer 8.2).

9.3. Die BWWB darf den Zugang, einschließlich der Möglichkeit zur Teilnahme am Handel mit Kryptowährungen sperren, wenn die BWWB berechtigt ist, das Vertragsverhältnis außerordentlich zu kündigen (Ziffer 10.3), oder wenn die BSDEX nach Maßgabe der Technischen Bedingungen, die blocknox nach Maßgabe der blocknox-AGB oder die solarisBank nach Maßgabe der solarisBank-AGB berechtigt sind, den jeweiligen Vertrag mit dem Nutzer oder Teilnehmer außerordentlich zu kündigen. Ferner ist die BWWB berechtigt den Zugang, einschließlich der Möglichkeit zur Teilnahme am Handel mit Kryptowährungen, zu sperren, wenn der hinreichende Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung

der Zugangsdaten des Teilnehmers durch eine andere Person besteht.

9.4. Mit Sperrung der Teilnahme am Handel und damit der Möglichkeit zum Handel, wird die BWWB offene Orders des betroffenen Teilnehmers aus dem Handelssystem löschen.

9.5. Die Nutzungssperre kann aufgehoben werden, sobald die Gründe für die Sperrung nicht mehr gegeben sind. Hierüber wird die BWWB den Nutzer oder Teilnehmer unterrichten.

10. KÜNDIGUNG

10.1. Der Nutzer oder Teilnehmer hat das Recht, das Vertragsverhältnis jederzeit ohne die Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Er kann die Kündigung durch eine E-Mail an support@bsdex.de erklären. Die BWWB setzt die BSDEX, die blocknox und die solarisBank über eine Kündigung des Vertragsverhältnisses in Kenntnis.

10.2. Die BWWB hat das Recht, das Vertragsverhältnis ordentlich unter der Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens zwei Monate.

10.3. Die BWWB hat auch das Recht, das Vertragsverhältnis außerordentlich ohne die Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, aufgrund dessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Nutzers oder Teilnehmers für die BWWB unzumutbar ist. Ein wichtiger Grund besteht insbesondere in den Fällen einer unzulässigen Nutzung im Sinne der Marktordnung. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Abs. 2 und 3 BGB) entbehrlich. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch die BWWB ist der Nutzer oder Teilnehmer nicht berechtigt, sich erneut für die Teilnahme am Handel mit Kryptowährungen zu registrieren.

10.4. Die gesetzlichen Kündigungsrechte bleiben unberührt.

10.5. Das Vertragsverhältnis endet mit dem Wirksamwerden der Kündigung. Das Vertragsverhältnis endet zudem zeitgleich mit dem Wirksamwerden einer Kündigung des Vertrages des Nutzers oder Teilnehmers mit der BSDEX, des Vertrages des Teilnehmers mit der blocknox oder des Vertrages des Teilnehmers mit der solarisBank, weil diese Verträge in einem funktionalen Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis stehen. Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses wird die BWWB die zu diesem Zeitpunkt offenen Orders des betroffenen Teilnehmers aus dem Handelssystem löschen.

10.6. Eingegangene Kündigungen werden von der BWWB während ihrer regulären Geschäftszeiten von montags bis freitags mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage im Bundesland Baden-Württemberg, bearbeitet. In diesem Rahmen werden auch offene Orders des kündigenden Teilnehmers aus

dem Handelssystem entfernt. Sofern ein Kunde zu einem Zeitpunkt kündigt, in dem er noch eine offene Order im Handelssystem hat, kann sich aufgrund der Bearbeitungszeit der BWWB für die Kündigung die Situation ergeben, dass das Handelssystem diese Order gegen eine oder mehrere andere Orders ausführt, bevor die BWWB die Order des kündigenden Teilnehmers aus dem Handelssystem entfernen konnte. In diesem Fall kommt trotz ausgesprochener Kündigung ein Geschäft des kündigenden Teilnehmers zustande, an welches er gebunden ist. Sofern der kündigende Teilnehmer eine solche Ausführung einer offenen Order vermeiden möchte, wird diesem geraten, sich vor einer Kündigung zu vergewissern, dass sich von ihm keine offenen Orders mehr im Handelssystem befinden.

11. HAFTUNG

- 11.1. Bei der Erfüllung wesentlicher Vertragspflichten haftet die BWWB für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die die BWWB zur Erfüllung dieser Pflichten hinzuzieht (Erfüllungsgehilfen). Wesentliche Vertragspflichten sind solche vertraglichen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertragsverhältnisses überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Nutzer oder Teilnehmer regelmäßig vertrauen darf, oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden würde.
- 11.2. Bei der Erfüllung anderer Vertragspflichten haftet die BWWB lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ihrer

Mitarbeiter und der Personen, die die BWWB zur Erfüllung dieser Pflichten hinzuzieht; dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

- 11.3. Sofern der Nutzer oder Teilnehmer durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen hat, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die BWWB den Schaden zu tragen hat.
- 11.4. Die BWWB haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige nicht von der BWWB zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 12.1. Die Vertragsanbahnung und das Vertragsverhältnis unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Vertragssprache ist Deutsch.
- 12.2. Eine Gerichtsstandsvereinbarung besteht nicht.
- 12.3. Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Klauseln dadurch nicht berührt.

DIE BADEN-WÜRTTEMBERGISCHE WERTPAPIERBÖRSE GMBH

ANLAGE MARKTORDNUNG

MARKTORDNUNG DER BADEN-WÜRTTEMBERGISCHE WERTPAPIERBÖRSE GMBH FÜR DIE DIGITAL EXCHANGE

INHALT

Kapitel I: Zustandekommen von Geschäften7	Kapitel II: Einbeziehung von Kryptowährungen10
§ 1 Handelszeiten7	§ 10 Einbeziehung von Kryptowährungen.....10
§ 2 Orders im Handelssystem.....7	§ 11 Beendigung der Einbeziehung10
§ 3 Handelsmodell8	Kapitel III: Geschäftsabwicklung10
§ 4 Preisermittlung und Orderausführung im fortlaufenden Handel.....8	§ 12 Geschäftsabwicklung10
§ 5 Preisermittlung und Orderausführung in der Auktion.....8	§ 13 Erfüllungsort10
§ 6 Vor- und Nachhandelstransparenz9	Kapitel IV: Marktintegrität10
§ 7 Volatilitätsunterbrechung9	§ 14 Überwachung des Handels10
§ 8 Liquiditätsunterbrechung.....9	§ 15 Unzulässige Nutzung11
§ 9 Unterbrechung, Aussetzung und Einstellung des Handels9	§ 16 Aufhebung einer fehlerhaften Preisermittlung11

Kapitel I: ZUSTANDEKOMMEN VON GESCHÄFTEN

§ 1 HANDELSZEITEN

Handelszeiten sind täglich (montags bis sonntags) von 00:30 Uhr bis 24:00 Uhr UTC (koordinierte Weltzeit). In Deutschland beginnen die Handelszeiten somit während der Winterzeit jeweils um 01:30 Uhr (MEZ) und enden um 01:00 Uhr (MEZ) des darauffolgenden Tages; während der Sommerzeit beginnen die Handelszeiten jeweils um 02:30 Uhr (MESZ) und enden um 02:00 Uhr (MESZ) des darauffolgenden Tages.

§ 2 ORDERS IM HANDELSSYSTEM

- (1) Die BWVB richtet für jede Kryptowährung ein elektronisches Orderbuch ein, welches aus zwei Seiten besteht: der Kaufseite und der Verkaufseite.
- (2) Orders werden im Orderbuch auf der jeweiligen Seite nach der Preis-Zeit-Priorität sortiert. Market-Orders haben den höchsten Rang. Danach richtet sich der Rang zunächst nach dem Limit der Order, wobei der Rang einer Order auf

der Kaufseite mit steigendem Limit steigt und der Rang einer Order auf der Verkaufseite mit fallendem Limit steigt. Sofern sich auf einer Seite des Orderbuchs mehrere Orders auf der gleichen Limitstufe befinden, richtet sich die Rangfolge dieser Orders nach dem Zeitpunkt ihres Eintreffens im Handelssystem, wobei früher eingetroffene Orders einen höheren Rang erhalten; gleiches gilt unter mehreren Market-Orders.

- (3) Market-Orders werden ohne Angabe eines Limits („billigst“ oder „bestens“) erteilt. Derart unlimitierte Kauf- oder Verkauforders sollen zum besten, im aktuellen Orderbuch erzielbaren Preis ausgeführt werden.
- (4) Limit-Orders werden unter Angabe eines Limits erteilt, welches bei einer Kauforder den Höchstkaufpreis und bei einer Verkauforder den Mindestverkaufspreis definiert. Limit-Orders sollen zum angegebenen Limit oder besser ausgeführt werden.
- (5) Teilnehmer geben in der Order das beabsichtigte, in der jeweiligen Kryptowährung ausgedrückte Kauf- oder Verkaufsvolumen an. Ausgenommen sind Market-Orders, die

sich auf den Kauf von Kryptowährungen beziehen; hier gibt der Teilnehmer das beabsichtigte Kaufvolumen in Euro (€) an. Bei derartigen Market-Orders kann es zu nicht ausführbaren Restvolumina kommen; diese werden automatisch aus dem Handelssystem entfernt.

- (6) Die nachträgliche Änderung einer an das Handelssystem übermittelten Order ist nicht möglich. Eine Änderung der Orderparameter, beispielsweise des Limits, ist nur durch Löschung der Order und Neueinstellung einer Order mit geänderten Orderparametern möglich.
- (7) Orders sind gültig, bis sie gelöscht werden, maximal jedoch 360 Kalendertage.
- (8) Ordereinstellungen und Orderlöschungen sind während der Handelszeiten möglich. Außerhalb der Handelszeiten sind Ordereinstellungen und Orderlöschungen möglich, soweit das Handelssystem nicht geschlossen ist. Außerhalb der Handelszeiten erfolgte Ordereinstellungen werden zum Beginn der nächsten Handelszeit berücksichtigt.
- (9) Die Mindestpreisänderungsgröße wird für jede Kryptowährung jeweils von der BWVB in Euro (€) festgelegt und auf der Website veröffentlicht.

§ 3 HANDELSMODELL

- (1) Der Handelstag beginnt mit einer Eröffnungsauktion. Nach dem Abschluss der Eröffnungsauktion wird der fortlaufende Handel aufgenommen. Der fortlaufende Handel kann durch untertätige Auktionen unterbrochen werden.
- (2) Für Teilnehmer ist der Handel anonym. Vor und nach einem Geschäft haben Teilnehmer nicht die Möglichkeit, Orders anderen Teilnehmern zuzuordnen. Im Einzelfall kann die BWVB nach billigem Ermessen nach dem Abschluss eines Geschäfts eine Ausnahme hiervon zulassen.

§ 4 PREISERMITTLUNG UND ORDERAUSFÜHRUNG IM FORTLAUFENDEN HANDEL

- (1) Im fortlaufenden Handel erfolgen Preisermittlung und Orderausführung fortlaufend. Jede neu im Handelssystem eintreffende Order wird sofort auf ihre Ausführbarkeit gegenüber bereits im Orderbuch befindlichen Orders überprüft. Soweit sich eine ausführbare Situation ergibt, führt das Handelssystem eine Orderausführung durch, andernfalls wird die neu eintreffende Order in das Orderbuch eingestellt.
- (2) Die Orderausführung richtet sich nach der Preis-Zeit-Priorität. Eine neu eintreffende, ausführbare Order wird gegen diejenige Order auf der anderen Seite des Orderbuchs ausgeführt, welche den höchsten Rang hat; auf § 2 Abs. 2 wird verwiesen. Dieser Vorgang wird wiederholt, solange Teile der neu eintreffenden Order gegen andere, im Orderbuch befindlichen Orders ausgeführt werden können. Kann eine neu eintreffende Order nur teilweise ausgeführt werden, verbleibt der nicht ausgeführte Teil im Orderbuch.

- (3) Der Preis des ausgeführten Teils der Order richtet sich nach dem Limit der im Orderbuch befindlichen Order, gegen welche der ausgeführte Teil der neu eingetroffenen Order ausgeführt wird. Dies kann dazu führen, dass eine Order in mehreren Teilausführungen zu verschiedenen Preisen für jede Teilausführung ausgeführt wird.

§ 5 PREISERMITTLUNG UND ORDERAUSFÜHRUNG IN DER AUKTION

- (1) In der Auktion erfolgen Preisermittlung und Orderausführung zu einem bestimmten Zeitpunkt. Vor diesem Zeitpunkt werden Orders auch dann nicht gegeneinander ausgeführt, wenn sich diese ausführbar gegenüberstehen.
- (2) Eine Auktion wird in den folgenden Fällen durchgeführt:
 1. als Eröffnungsauktion (§ 3 Abs. 1 Satz 1);
 2. aufgrund einer Volatilitätsunterbrechung (§ 7);
 3. aufgrund einer Liquiditätsunterbrechung (§ 8);
 4. nach der Aufhebung einer Unterbrechung des Handels (§ 9 Abs. 1);
 5. nach der Aufhebung einer Aussetzung des Handels (§ 9 Abs. 2).
- (3) Die Auktion beginnt mit der Aufrufphase. Teilnehmer können Orders an das Handelssystem übermitteln und bestehende Orders löschen. Die Aufrufphase endet zufällig innerhalb eines maximalen Zeitraums. Die BWVB kann zum Zweck der Sicherstellung der Preisqualität festlegen, dass die Aufrufphase verlängert wird, wenn sich der indikative Auktionspreis außerhalb einer von der BWVB festzulegenden Preisspanne um das aktuelle Preisniveau an anderen wichtigen Märkten befindet; befindet sich der indikative Auktionspreis wieder innerhalb dieser Preisspanne, endet die verlängerte Auktionsphase zufällig innerhalb eines maximalen Zeitraums. Der indikative Auktionspreis ist der Preis, der sich ergeben würde, wenn die Preisermittlung in diesem jeweiligen Zeitpunkt durchgeführt werden würde.
- (4) Nach Beendigung der Aufrufphase wird die Preisermittlung durchgeführt. Nach dem Meistausführungsprinzip wird der Preis ermittelt, bei dem das höchste ausführbare Transaktionsvolumen bei niedrigstem Überhang auf entweder der Kaufseite oder der Verkaufseite besteht. Ergeben sich mehrere mögliche Auktionspreise, wird für die Preisermittlung auch der Überhang nach den folgenden Regeln berücksichtigt:
 1. Ist der Überhang für die möglichen Preisstufen auf der Kaufseite des Orderbuchs (Nachfrageüberhang), wird der Auktionspreis entsprechend der höchsten Preisstufe festgelegt;
 2. Ist der Überhang für die möglichen Preisstufen auf der Verkaufseite (Angebotsüberhang), wird der Auktionspreis entsprechend der niedrigsten Preisstufe festgelegt, oder im Falle von nicht vollständig ausführbaren

Verkauf-Market-Orders entsprechend dem zuletzt ermittelten Preis, sofern dieser niedriger als die niedrigste Preisstufe ist

Nach den vorstehenden Regeln ist eine Preisermittlung in den folgenden Fällen nicht möglich:

1. Für einen Teil der Preisstufen liegt ein Angebotsüberhang und für einen anderen Teil ein gleich großer Nachfrageüberhang vor;
2. Für keine mögliche Preisstufe liegt ein Überhang vor.

Für die Ermittlung eines Auktionspreises wird jeweils die nach dem Meistausführungsprinzip berechnete, höchstmögliche Preisstufe mit Nachfrageüberhang und niedrigstmögliche Preisstufe mit Angebotsüberhang herangezogen. Sodann wird der zuletzt ermittelte Preis wie folgt herangezogen:

1. Ist der zuletzt ermittelte Preis höher als die höchste mögliche Preisstufe oder gleich dieser, wird der Auktionspreis entsprechend der höchsten Preisstufe festgelegt;
2. Ist der zuletzt ermittelte Preis niedriger als die niedrigste mögliche Preisstufe oder gleich dieser, wird der Auktionspreis entsprechend der niedrigsten Preisstufe festgelegt;
3. Liegt der zuletzt ermittelte Preis zwischen der höchsten und der niedrigsten möglichen Preisstufe, ist der Auktionspreis gleich dem zuletzt ermittelten Preis.

Die Auktion endet ohne Preisermittlung, wenn sich mit Ablauf der Aufrufphase keine Orders ausführbar gegenüberstehen.

- (5) Ist bei dem ermittelten Auktionspreis weder ein Nachfrageüberhang noch ein Angebotsüberhang gegeben, werden sämtliche zu diesem Preis ausführbaren Orders gegeneinander ausgeführt. Besteht bei dem ermittelten Auktionspreis entweder ein Nachfrageüberhang oder ein Angebotsüberhang, werden die Orders auf der Orderbuchseite, auf der ein Überhang besteht, entsprechend ihrer Rangfolge ausgeführt. Die Rangfolge bemisst sich nach der Preis-Zeit-Priorität; auf § 2 Abs. 2 wird verwiesen.
- (6) Nach Abschluss der Auktion verbleiben alle nicht ausgeführten Orders und nicht ausgeführten Teile von Orders im Orderbuch und werden im anschließenden fortlaufenden Handel berücksichtigt.

§ 6 VOR- UND NACHHANDELSTRANSparenZ

- (1) Im fortlaufenden Handel können Teilnehmer um das jeweils aktuell beste Kauf- und Verkaufslimit im Orderbuch mehrere Limitstufen, zu denen Orders vorliegen, einsehen.
- (2) In der Aufrufphase einer Auktion werden fortlaufend aktualisierte Informationen über die jeweils aktuelle Ordersituation nach der folgenden Regel veröffentlicht:

1. Sofern sich Orders ausführbar gegenüberstehen, wird der indikative Auktionspreis sowie Seite und Volumen des Überhangs angezeigt.

2. Sofern sich keine Orders ausführbar gegenüberstehen, werden das höchste Limit der Kaufseite und das niedrigste Limit der Verkaufsseite mit ihrem jeweiligen kumulierten Volumen angezeigt.

(3) Außerhalb der Handelszeit ist das Orderbuch geschlossen. Teilnehmer können weder Limitstufen noch die dazugehörigen kumulierten Volumen einsehen.

(4) Die BWWB veröffentlicht Preise und Transaktionsvolumina von Geschäften sowie die Zeitpunkte der jeweiligen Ausführungen über die Website.

§ 7 VOLATILITÄTSUNTERBRECHUNG

(1) Zum Zweck der Sicherstellung der Preisqualität löst das Handelssystem im fortlaufenden Handel eine Volatilitätsunterbrechung aus, wenn der potenziell nächste Ausführungspreis außerhalb zuvor von der BWWB festgelegter Preiskorridore liegt. Für die Preiskorridore gilt:

1. Der Preiskorridor 1 bezieht sich auf den zuletzt in der jeweiligen Kryptowährung ermittelten Preis, unabhängig davon, ob die Preisermittlung im fortlaufenden Handel oder in einer Auktion erfolgt ist. Die BWWB definiert für jede Kryptowährung eine maximal zulässige Abweichung von diesem Preis.

2. Der Preiskorridor 2 ist breiter als der Preiskorridor 1 und bezieht sich auf den letzten, in einer Auktion ermittelten Preis der jeweiligen Kryptowährung. Die BWWB definiert für jede Kryptowährung eine maximal zulässige Abweichung von diesem Preis.

(2) Aufgrund einer Volatilitätsunterbrechung wird eine Auktion durchgeführt, an die sich der fortlaufende Handel anschließt.

§ 8 LIQUIDITÄTSUNTERBRECHUNG

Trifft im fortlaufenden Handel eine Market-Order auf ein Orderbuch, welches auf der gegenüberliegenden Seite keine Orders enthält, unterbricht das Handelssystem den fortlaufenden Handel und führt eine Auktion durch. Nach der Auktion wird der fortlaufende Handel wieder aufgenommen.

§ 9 UNTERBRECHUNG, AUSSETZUNG UND EINSTELLUNG DES HANDELS

(1) Die BWWB kann den Handel einer Kryptowährung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unterbrechen, wenn ein ordnungsgemäßer Handel oder eine ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung zeitweilig nicht mehr gewährleistet erscheint. Mit Unterbrechung des Handels werden beste-

hende Orders im Orderbuch der betroffenen Kryptowährung nicht gelöscht. Während der Unterbrechung können Orders in Bezug auf die betroffene Kryptowährung eingestellt und gelöscht werden. Die BWWB kann die Unterbrechung des Handels nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) aufheben, wenn der Grund oder die Gründe für die Unterbrechung aus ihrer Sicht entfallen sind.

- (2) Die BWWB kann den Handel einer Kryptowährung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) aussetzen, wenn ein ordnungsgemäßer Handel oder eine ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung zeitweilig nicht mehr gewährleistet erscheint. Mit Aussetzung des Handels werden bestehende Orders im Orderbuch der betroffenen Kryptowährung gelöscht. Während der Aussetzung können keine Orders in Bezug auf die betroffene Kryptowährung eingestellt werden. Die BWWB kann die Aussetzung des Handels nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) aufheben, wenn der Grund oder die Gründe für die Aussetzung aus ihrer Sicht entfallen sind. Nach einer Aussetzung wird der Handel mit einer Auktion fortgesetzt, an die sich der fortlaufende Handel anschließt.
- (3) Die BWWB kann den Handel einer Kryptowährung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einstellen, wenn ein ordnungsgemäßer Handel oder eine ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung nicht mehr gewährleistet erscheint. Mit Einstellung des Handels werden bestehende Orders im Orderbuch der betroffenen Kryptowährung gelöscht und es können keine Orders in Bezug auf die betroffene Kryptowährung eingestellt werden.
- (4) Die Unterbrechung und ihre Aufhebung, die Aussetzung und ihre Aufhebung sowie die Einstellung des Handels werden von der BWWB bekanntgegeben.

Kapitel II: EINBEZIEHUNG VON KRYPTOWÄHRUNGEN

§ 10 EINBEZIEHUNG VON KRYPTOWÄHRUNGEN

Die BWWB kann Kryptowährungen in den Handel einbeziehen. Die Einbeziehung wird von der BWWB bekanntgegeben.

§ 11 BEENDIGUNG DER EINBEZIEHUNG

- (1) Die BWWB kann die Einbeziehung von Kryptowährungen unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen beenden.
- (2) Die BWWB kann die Einbeziehung von Kryptowährungen ohne Einhaltung einer Frist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) beenden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der BWWB unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung der Einbeziehung unzumutbar ist. Dies ist insbesondere der Fall,

wenn ein ordnungsgemäßer Handel oder eine ordnungsgemäße Erfüllung der Geschäfte nicht oder nicht mehr sichergestellt sind.

- (3) Mit der Beendigung der Einbeziehung wird der Handel der betroffenen Kryptowährung eingestellt.
- (4) Die Beendigung wird von der BWWB bekanntgegeben.

Kapitel III: GESCHÄFTSABWICKLUNG

§ 12 GESCHÄFTSABWICKLUNG

- (1) Soweit aus einem Geschäft Kryptowährungen vom Verkäufer an den Käufer zu übertragen sind, erfolgt die Erfüllung spätestens am zweiten Erfüllungstag nach dem Tag, an dem das Geschäft geschlossen wurde. Erfüllungstage sind montags bis freitags, mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage im Bundesland Baden-Württemberg. Zum Zweck der Erfüllung übermittelt die BWWB der blocknox die entsprechende Instruktion an dem Erfüllungstag, an dem das Geschäft zu erfüllen ist. Die blocknox übernimmt die Übertragung der Kryptowährungen für den Verkäufer entsprechend der übermittelten Instruktion nach Maßgabe der blocknox-AGB. Für die Durchführung der Übertragung ist ausschließlich die blocknox verantwortlich. Die BWWB schuldet weder deren Durchführung noch garantiert sie deren Erfolg.
- (2) Soweit aus einem Geschäft Euro vom Käufer auf den Verkäufer zu zahlen sind, erfolgt die Erfüllung unmittelbar nach dem Abschluss des Geschäfts. Zum Zweck der Erfüllung übermittelt die BWWB der solarisBank die entsprechende Instruktion unmittelbar nach dem Abschluss des Geschäfts. Die solarisBank übernimmt den Transfer der Euro für den Käufer entsprechend der übermittelten Instruktion nach Maßgabe der solarisBank-AGB. Für die Durchführung des Transfers ist ausschließlich die solarisBank verantwortlich. Die BWWB schuldet weder dessen Durchführung noch garantiert sie dessen Erfolg.

§ 13 ERFÜLLUNGORT

Erfüllungsort der Geschäfte ist Stuttgart.

Kapitel IV: MARKTINTEGRITÄT

§ 14 ÜBERWACHUNG DES HANDELS

- (1) Die BWWB überwacht den Handel an der Digital Exchange. In diesem Rahmen werden Daten über den Handel systematisch erfasst und ausgewertet.
- (2) Die BWWB kann vom Teilnehmer Auskünfte verlangen, sofern Anhaltspunkte für einen Verstoß des Teilnehmers gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, einschließlich dieser Marktordnung, oder gesetzliche Vorschriften vorliegen.

§ 15 UNZULÄSSIGE NUTZUNG

- (1) Unzulässig ist die Nutzung des Handelssystems unter Verstoß gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, einschließlich dieser Marktordnung, gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Verfügungen.
- (2) Insbesondere sind die folgenden Handlungen unzulässig:
 1. Einstellung von Orders in das Handelssystem ohne Geschäftsabschlussabsicht;
 2. Einstellung von Orders in das elektronische Handelssystem, die geeignet sind, fehlerhaft oder irreführend das Angebot, die Nachfrage oder den Preis von Kryptowährungen zu beeinflussen oder einen nicht marktgerechten Preis oder ein künstliches Preisniveau herbeizuführen; dies schließt Geschäfte ein, bei denen kein Wechsel des wirtschaftlichen Eigentümers erfolgt (washsales) oder die von unterschiedlichen Parteien zuvor abgesprochen wurden (pre-arranged trades).

§ 16 AUFHEBUNG EINER FEHLERHAFTEN PREISERMITTLUNG

- (1) Die BWWB kann nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ein Geschäft aufheben, wenn der ermittelte Preis offensichtlich

und erheblich von der wirklichen Marktlage abweicht. Dies kann sich beispielsweise aufgrund einer technischen Fehlfunktion oder aufgrund des Bezugs fehlerhafter Daten von Dritten ereignen. Die BWWB hat bei der Aufhebungsentscheidung sowohl das Interesse der Teilnehmer an einem der wirklichen Marktlage entsprechende Preis als auch das Vertrauen der Teilnehmer in den Bestand des ermittelten Preises zu beachten. Die Erheblichkeit einer Preisabweichung wird nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgestellt.

(2) „Wirkliche Marktlage“ im Sinne des vorstehenden Absatzes bezeichnet das Preisniveau einer Kryptowährung, wie es in den volumengewichteten Geld-Brief-Spannen an wichtigen Märkten zum Zeitpunkt der Ausführung zum Ausdruck kommt. Die Berechnung erfolgt unter Berücksichtigung allgemein anerkannter und marktüblicher Berechnungsmethoden.

(3) Die BWWB unterrichtet die betroffenen Teilnehmer über die Aufhebung und macht die Entscheidung über die Website bekannt.

Ende der Anlage Marktordnung

ANLAGE TRANSAKTIONSENTGELTE

1. EINLEITUNG

- 1.1. Soweit die BWWB Kauf- oder Verkauforders eines Teilnehmers mit anderen Orders zu Geschäften zusammenführt, berechnet sie sowohl gegenüber dem Teilnehmer auf der Kaufseite als auch gegenüber dem Teilnehmer auf der Verkaufsseite Transaktionsentgelte, deren Art und Umfang in diesem Anhang Transaktionsentgelte ausgewiesen und erläutert werden.
- 1.2. Die BWWB tritt sämtliche, ihr zukünftig gegenüber dem Teilnehmer zustehenden Ansprüche auf Transaktionsentgelte an die BSDEX ab. Die Abtretungen erfolgen zum jeweiligen Zeitpunkt des Entstehens dieser Ansprüche. Die BSDEX wird die abgetretenen Entgeltansprüche von dem Euro-Guthaben des Teilnehmers einziehen.

2. TRANSAKTIONSENTGELTE

	Ausführung als Maker-Order	Ausführung als Taker-Order
Relatives Transaktionsentgelt	0,20 % des Transaktionsvolumens	0,35 % des Transaktionsvolumens
Mindesttransaktionsentgelt je Order	0,01 €	0,01 €

- 2.1. Das Transaktionsentgelt wird für die Ausführung einer Order berechnet. Bei Teilausführungen einer Order erfolgt eine Berechnung für jede Teilausführung.
- 2.2. Die Höhe des Transaktionsentgelts richtet sich grundsätzlich danach, ob die betreffende Order als Maker-Order oder als Taker-Order (teil)ausgeführt wird.
- Die Order wird als Taker-Order ausgeführt, soweit sie nach ihrer Übermittlung an die Digital Exchange im fortlaufenden Handel sofort aufgrund einer ausführbaren Orderbuchsituation gegen eine bereits im Orderbuch befindliche Order ausgeführt wird.
 - Die Order wird als Maker-Order ausgeführt, soweit sie nach ihrer Übermittlung an die Digital Exchange im fortlaufenden Handel zunächst mangels ausführbarer Orderbuchsituation in das Orderbuch eingestellt wird und später gegen eine oder mehrere neu eintreffende Orders ausgeführt wird.
 - Sämtliche in Auktionen ausgeführte Limit-Orders oder ausgeführten Teile von Limit-Orders werden als Maker-Orders behandelt. Sämtliche in Auktionen ausgeführte Market-Orders oder ausgeführten Teile von Market-Orders werden als Taker-Orders behandelt.
- Die BWWB berechnet mindestens das in der vorstehenden Übersicht ausgewiesene Mindesttransaktionsentgelt, welches wiederum der Höhe nach auf das Transaktionsvolumen begrenzt ist.
- Bei Teilausführungen erfolgt die Berechnung des Transaktionsentgelts bezogen auf das gesamte bisher ausgeführte Transaktionsvolumen der betreffenden Order unter Anrechnung sämtlicher bisher berechneten Transaktionsentgelte. Dadurch führen Teilausführungen nicht zu höheren Transaktionsentgelten, verglichen mit einer vollständigen Ausführung in bloß einem Schritt. Insbesondere wird das Mindesttransaktionsentgelt nur einmal auf die gesamte Order angewendet.
- Die BWWB kann Reduktionen des Transaktionsentgelts durch Veröffentlichung auf der Website bestimmen.
- 2.3. Das Transaktionsentgelt wird mit der Ausführung der Order in Euro (€) fällig. Bei Teilausführungen wird das auf den ausgeführten Teil entfallende Transaktionsentgelt mit jeder Ausführung fällig.
- 2.4. Die ausgewiesenen Transaktionsentgelte verstehen sich inklusive etwaig gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer.

3. BEISPIELE

Beispiel 1: Ein Teilnehmer möchte 2 Bitcoin (฿) zu einem Preis von 10.000 €/฿ kaufen und übermittelt eine entsprechend limitierte Kauforder an die Digital Exchange. In diesem Zeitpunkt weisen sämtliche im Orderbuch befindlichen Verkauforders anderer Teilnehmer Limite von über 10.000 €/฿ aus. Die neue Order ist mangels ausführbarer Orderbuchsituation eine Maker-Order und wird nicht unmittelbar ausgeführt, sondern auf die Kaufseite des Orderbuchs eingestellt. Erst wenn eine Verkauforder an die Digital Exchange übermittelt wird, deren Limit 10.000 €/฿ oder kleiner ist oder bei der es sich um eine Market-Order (Ausführung bestens) handelt, wird die Maker-Order ausgeführt. Das Transaktionsentgelt berechnet sich in den folgenden Schritten:

1. Bestimmung des Transaktionsvolumens in €
 $2 \text{ ฿ (Stück)} \times 10.000 \text{ €/฿ (Preis)} = 20.000 \text{ €}$
2. Bestimmung des Relativen Transaktionsentgelts
 $20.000 \text{ € (Transaktionsvolumen)} \times 0,20 \% \text{ (Satz für Maker-Orders)} = 40 \text{ €}$
3. Bestimmung des finalen Transaktionsentgelts durch Abgleich mit Mindesttransaktionsentgelt
40 €

In diesem Beispiel 1 würde die BWVB dem Teilnehmer ein Transaktionsentgelt von 40 € berechnen. Zuzüglich dem Transaktionsvolumen von 20.000 € würde das Euro-Guthaben des Teilnehmers mit einem Betrag von 20.040 € belastet. Die blocknox würde 2 ฿ für den Teilnehmer in Verwahrung nehmen.

Beispiel 2: Es wird angenommen, dass die Order aus dem vorstehenden Beispiel 1 zunächst nur zu 0,01 % der Order teilausgeführt wird. In diesem Fall berechnet sich das Transaktionsentgelt für die erste Teilausführung in den folgenden Schritten:

1. Bestimmung des Transaktionsvolumens der ersten Teilausführung in €
 $0,0002 \text{ ฿ (Stück)} \times 10.000 \text{ €/฿ (Preis)} = 2 \text{ €}$
2. Bestimmung des Relativen Transaktionsentgelts der ersten Teilausführung
 $2 \text{ € (Transaktionsvolumen)} \times 0,20 \% \text{ (Satz für Maker-Orders)} = 0,004 \text{ €}$
3. Bestimmung des finalen Transaktionsentgelts der ersten Teilausführung durch Abgleich mit Mindesttransaktionsentgelt
0,01 €

Später kommt es zu einer Ausführung der restlichen 99,99 % der Order. Das Transaktionsentgelt für die zweite Teilausführung berechnet sich in den folgenden Schritten:

4. Bestimmung des Transaktionsvolumens der zweiten Teilausführung in €
 $1,9998 \text{ ฿ (Stück)} \times 10.000 \text{ €/฿ (Preis)} = 19.998 \text{ €}$
5. Bestimmung des Relativen Transaktionsentgelts bezogen auf das gesamte bisher ausgeführte Transaktionsvolumen
 $2 \text{ € (Transaktionsvolumen der ersten Teilausführung)} \times 0,20 \% \text{ (Satz für Maker-Orders)} + 19.998 \text{ € (Transaktionsvolumen der zweiten Teilausführung)} \times 0,20 \% \text{ (Satz für Maker-Orders)} = 0,004 \text{ €} + 39,996 \text{ €} = 40 \text{ €}$
6. Bestimmung des Transaktionsentgelts für die Gesamtausführung der Order durch Abgleich mit Mindesttransaktionsentgelt
40 €
7. Anrechnung sämtlicher bisher berechneten Transaktionsentgelte
abzgl. 0,01 €
8. Finales Transaktionsentgelt für die zweite Teilausführung
39,99 €

In diesem Beispiel 2 würde die BWVB dem Teilnehmer ein Transaktionsentgelt von insgesamt 40 € berechnen. Zuzüglich dem Transaktionsvolumen von 20.000 € würde das Euro-Guthaben des Teilnehmers mit einem Betrag von insgesamt 20.040 € belastet. Die blocknox würde 2 ฿ für den Teilnehmer in Verwahrung nehmen.

Beispiel 3: Ein Teilnehmer möchte 2 Bitcoin (฿) kaufen und übermittelt eine Kauforder mit Kauflimit 10.010 € an die Digital Exchange. In diesem Zeitpunkt enthält das Orderbuch eine auf 10.000 €/฿ limitierte Verkauforder eines anderen Teilnehmers mit entsprechendem Volumen. Die neu eintreffende Order ist aufgrund der ausführbaren Orderbuchsituation eine Taker-Order und wird unmittelbar ausgeführt. Das Transaktionsentgelt berechnet sich in den folgenden Schritten:

1. Bestimmung des Transaktionsvolumens in €
 $2 \text{ ฿ (Stück)} \times 10.000 \text{ €/฿ (Preis)} = 20.000 \text{ €}$
2. Bestimmung des Relativen Transaktionsentgelts
 $20.000 \text{ € (Transaktionsvolumen)} \times 0,35 \% \text{ (Satz für Taker-Orders)} = 70 \text{ €}$
3. Bestimmung des finalen Transaktionsentgelts durch Abgleich mit Mindesttransaktionsentgelt
70 €

In diesem Beispiel 3 würde die BWVB dem Teilnehmer ein Transaktionsentgelt von 70 € berechnen. Zuzüglich dem Transaktionsvolumen von 20.000 € würde das Euro-Gutha-

ben des Teilnehmers mit einem Betrag von 20.070 € belastet. Die blocknox würde 2 ₿ für den Teilnehmer in Verwahrung nehmen.

Beispiel 4: Ein Teilnehmer möchte 2 Bitcoin (₿) zu einem Preis von 10.000 €/₿ kaufen und übermittelt eine entsprechend limitierte Kauforder an die Digital Exchange. Die zu diesem Zeitpunkt beste, im Orderbuch befindliche Verkauforder weist ein Volumen von 1 Bitcoin (₿) und ein Limit von 10.000 €/₿ aus. Die neu eintreffende Kauforder wird nun vom Handelssystem gegen die im Orderbuch befindliche Verkauforder teilausgeführt. Das Transaktionsentgelt für die erste Teilausführung berechnet sich in den folgenden Schritten:

1. Bestimmung des Transaktionsvolumens der ersten Teilausführung in €
 $1 \text{ ₿ (Stück)} \times 10.000 \text{ €/₿ (Preis)} = 10.000 \text{ €}$
2. Bestimmung des Relativen Transaktionsentgelts der ersten Teilausführung
 $10.000 \text{ € (Transaktionsvolumen)} \times 0,35 \% \text{ (Satz für Taker-Orders)} = 35 \text{ €}$
3. Bestimmung des finalen Transaktionsentgelts der ersten Teilausführung durch Abgleich mit Mindesttransaktionsentgelt
35 €

Der nicht ausgeführte Teil der Order (1 ₿) wird zunächst in das Orderbuch eingestellt. Später kommt es zu einer Ausführung dieses Teils, weil sich aufgrund der Übermittlung einer entsprechenden Verkauforder eines anderen Teilnehmers eine ausführbare Orderbuchsituation ergibt. Das Transaktionsentgelt für die zweite Teilausführung berechnet sich in den folgenden Schritten:

4. Bestimmung des Transaktionsvolumens der zweiten Teilausführung in €
 $1 \text{ ₿ (Stück)} \times 10.000 \text{ €/₿ (Preis)} = 10.000 \text{ €}$
5. Bestimmung des Relativen Transaktionsentgelts bezogen auf das gesamte bisher ausgeführte Transaktionsvolumen
 $10.000 \text{ € (Transaktionsvolumen der ersten Teilausführung)} \times 0,35 \% \text{ (Satz für Taker-Orders)} + 10.000 \text{ € (Transaktionsvolumen der zweiten Teilausführung)} \times 0,20 \% \text{ (Satz für Maker-Orders)} = 35 \text{ €} + 20 \text{ €} = 55 \text{ €}$
6. Bestimmung des Transaktionsentgelts für die Gesamtausführung der Order durch Abgleich mit Mindesttransaktionsentgelt
55 €
7. Anrechnung sämtlicher bisher berechneten Transaktionsentgelte
abzgl. 35 €
8. Finales Transaktionsentgelt für die zweite Teilausführung
20 €

In diesem Beispiel 4 würde die BWVB dem Teilnehmer ein Transaktionsentgelt in Höhe von insgesamt 55 € berechnen. Zuzüglich dem Transaktionsvolumen von 20.000 € würde das Euro-Guthaben des Teilnehmers mit einem Betrag von insgesamt 20.055 € belastet. Die blocknox würde 2 ₿ für den Teilnehmer in Verwahrung nehmen.

Ende der Anlage Transaktionsentgelte

DIGITAL EXCHANGE

FERNABSATZINFORMATIONEN

DER BADEN-WÜRTTEMBERGISCHE WERTPAPIERBÖRSE GMBH

Nachfolgend stellt die Baden-Württembergische Wertpapierbörse GmbH („**BWWB**“) die nach § 312d Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) vorgeschriebenen Informationen für Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen zur Verfügung.

VERTRAGSPARTNER

Baden-Württembergische Wertpapierbörse GmbH
Börsenstr. 4
70174 Stuttgart

HANDELSREGISTER

Die BWWB ist im Handelsregister B des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 766353 eingetragen.

HAUPTGESCHÄFTSTÄTIGKEIT

Die Hauptgeschäftstätigkeit der BWWB umfasst die Trägerschaft der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse sowie des Freiverkehrs an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse. Die Hauptgeschäftstätigkeit der BWWB umfasst auch den Betrieb der Digital Exchange.

AUFSICHTSBEHÖRDEN

Soweit die BWWB die Digital Exchange betreibt, unterliegt sie der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Anschrift: Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt am Main.

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Geschäftsführer der BWWB ist Oliver Hans, geschäftsansässig: Baden-Württembergische Wertpapierbörse GmbH, Börsenstr. 4, 70174 Stuttgart.

WESENTLICHE MERKMALE DER FINANZDIENSTLEISTUNG

Betrieb der Digital Exchange, an der Teilnehmer Kryptowährungen kaufen und verkaufen können.

INFORMATIONEN ÜBER DAS ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGSVERHÄLTNISS

Das Vertragsverhältnis wird um die Möglichkeit zur Teilnahme am Handel an der Digital Exchange erweitert, wenn die BWWB den Teilnehmer nach Abschluss des vollständigen Registrierungsprozesses zur Teilnahme am Handel berechtigt.

INFORMATIONEN ÜBER DAS ZUSTANDEKOMMEN VON GESCHÄFTEN AN DER DIGITAL EXCHANGE

Nach dem Handelsmodell der Digital Exchange kommen Geschäfte der Teilnehmer untereinander entweder im Rahmen des fortlaufenden Handels oder im Rahmen von Auktionen zustande. Einzelheiten können Kapitel I der Anlage Marktordnung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen entnommen werden (siehe Seiten 7 bis 11).

GESAMTPREIS DER FINANZDIENSTLEISTUNG

Soweit die BWWB Kauf- oder Verkaufsaufträge eines Teilnehmers mit anderen Aufträgen zu Geschäften zusammenführt, berechnet sie sowohl gegenüber dem Teilnehmer auf der Kaufseite als auch gegenüber dem Teilnehmer auf der Verkaufsseite Transaktionsentgelte, deren Art und Umfang im Anhang Transaktionsentgelte zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BWWB ausgewiesen und erläutert werden (siehe die Seiten 12 bis 14).

STEUERN

Soweit ein Teilnehmer aus dem Verkauf von Kryptowährungen Gewinne erzielt, sind diese möglicherweise von ihm zu versteuern. Die BWWB führt in diesem Zusammenhang keine Steuern an die Finanzverwaltung ab. Bei Fragen zur persönlichen und sachlichen Steuerpflicht sollte sich der Teilnehmer an das für ihn zuständige Finanzamt oder einen geeigneten steuerlichen Berater wenden.

EIGENE KOSTEN

Eigene Kosten für die Nutzung von Fernkommunikationsmitteln, beispielsweise die Kosten für Internetnutzung oder Telefonanrufe, sind vom Nutzer oder Teilnehmer selbst zu tragen.

RISIKOHINWEIS

Der Handel an der Digital Exchange bezieht sich auf Finanzinstrumente, die wegen ihrer spezifischen Merkmale und der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind und deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die die BWWB keinen Einfluss hat. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge sind kein Indikator für künftige Erträge.

Weitergehende Informationen zu Risiken im Zusammenhang mit Kryptowährungen sind in den Basis- und Risikoinformationen enthalten, die von der Website <https://www.bsdx.de> abgerufen werden können.

GÜLTIGKEITSDAUER

Die Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen ist nicht befristet. Auf die Möglichkeit zur Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BWVB gemäß deren Ziffer 3.4 wird verwiesen.

ZAHLUNG UND ERFÜLLUNG

Die BWVB tritt sämtliche, ihr zukünftig gegenüber den Teilnehmern zustehenden Ansprüche auf Transaktionsentgelte an die Boerse Stuttgart Digital Exchange GmbH („**BSDEX**“) ab. Die Abtretungen erfolgen zum jeweiligen Zeitpunkt des Entstehens dieser Ansprüche. Die BSDEX wird die abgetretenen Entgeltansprüche von den Euro-Guthaben der jeweiligen Teilnehmer einziehen.

An der Digital Exchange geschlossene Geschäfte über Kryptowährungen werden nach Maßgabe von Kapital IV der Anlage Marktordnung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BWVB abgewickelt.

WIDERRUFSRECHT UND WIDERRUFSFOLGEN

Nutzer und Teilnehmer haben das Recht, ihre auf das Zustandekommen des Vertragsverhältnisses gerichtete Willenserklärung zu widerrufen. Im Folgenden erfolgt eine Belehrung auf der Grundlage des Musters gemäß Artikel 246b § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) in Verbindung mit Anlage 3 EGBGB.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Baden-Württembergische Wertpapierbörse GmbH
Börsenstr. 4
70174 Stuttgart
E-Mail: support@bsdex.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf die Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnt. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Wi-

derruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Widerrufsbelehrung

Die BWVB weist darauf hin, dass Teilnehmer kein Recht haben, einzelne, an die Digital Exchange übermittelte Kauf- oder Verkaufsaufträge zu widerrufen.

KEINE MINDESTLAUFZEIT DES VERTRAGES

Der Nutzer oder Teilnehmer hat das Recht, das Vertragsverhältnis jederzeit ohne die Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Eine Mindestvertragslaufzeit besteht nicht.

ENTSCHÄDIGUNGSREGELUNGEN

Es bestehen kein Garantiefonds und keine andere Entschädigungsregelung, die weder unter die Richtlinie 94/19/EG noch unter die Richtlinie 97/9/EG fallen.

AUßERGERICHTLICHE STREITSCHLICHTUNG

Für die Beilegung von möglichen Streitigkeiten bestehen die folgenden außergerichtlichen Möglichkeiten:

- Nutzer und Teilnehmer können sich mit einer Beschwerde jederzeit per E-Mail an support@bsdex.de an die BWVB wenden.
- Bei möglichen Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen besteht die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich bei der Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank, Postfach 11 12 36, 60047 Frankfurt am Main, zu beschweren.
- Bei möglichen Streitigkeiten über sonstige Vorschriften im Zusammenhang mit Verträgen, die Bankgeschäfte nach § 1 Abs. 1 Satz 2 KWG oder Finanzdienstleistungen nach § 1 Absatz 1a Satz 2 KWG betreffen, besteht die Möglichkeit, sich jederzeit bei der Schlichtungsstelle der BaFin, Referat ZR 3, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, Fax: 0228 41 08 15 50, E-Mail: poststelle@bafin.de oder mittels Formular unter www.bafin.de, zu beschweren.

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die unter ec.europa.eu/consumers/odr zu finden ist. Die BWVB nimmt nicht an Streitschlichtungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

BEREITSTELLUNG IN PAPIERFORM

Während der Laufzeit des Vertragsverhältnisses kann der Teil-

nehmer jederzeit verlangen, dass die BWWB ihm ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen, einschließlich der Anlage Transaktionsentgelte und der Anlage Marktordnung, sowie diese Informationen für Fernabsatzverträge in Papierform zur Verfügung stellt.

Ende der Fernabsatzinformationen